

## Vorlage Nr. 15/3040

öffentlich

**Datum:** 28.04.2025  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Esser

**Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3040 die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

## **Zusammenfassung**

Die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen beantragte mit Schreiben vom 9. März 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Solingen und Haan sowie in Langenfeld und Erkrath tätig. Die gGmbH hat aktuell 670 Mitglieder und beschäftigt 11 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit März 2024 gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Pazuru gGmbH, Weyerstraße 41, 42697 Solingen als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/3040:**

Die Pazuru gGmbH beantragte mit Schreiben vom 9. März 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Im September 2014 wurde Pazuru zunächst als Einzelunternehmen gegründet und im März 2024 in eine gGmbH überführt. Sie fördert die körperliche und mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Sport- und Selbstbehauptungskurse. Auf dieser Basis werden neben Sportkursen Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Rehabilitation angeboten. Es werden Sommercamps, Vorschulkurse und Familien-Starkmach-Kurse durchgeführt.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.“ Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne des § 1 des SGB VIII (§ 2 Abs. 4).

Die Antragstellerin ist in den Städten Solingen, Haan, Langenfeld und Erkrath tätig und beschäftigt derzeit 11 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gemeinnützige Gesellschaft ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben:  
„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.“

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch (...) die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne des § 1 des SGB VIII (§ 2 Abs. 4).

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Solingen vom 17. April 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Pazuru gGmbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist in dieser Gesellschaftsform seit einem Jahr nachgewiesen worden. Bereits seit dem Jahr 2018 wird in zwei Jugendamtsbezirken Jugendhilfe angeboten. Da keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t